



## **Satzung**

### **der KG Et Jecke Jrüppche e.V**

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge**
- § 6 Organe des Vereins**
- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**



### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „KG Et Jecke Jrüppche e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind Schwarz, Weiß und Rot.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.04. bis zum 31.03. eines jeweiligen Jahres.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1) Zweck des Vereins ist

- die Brauchtumpflege des Straßenkarnevals
- die Förderung des Kindes- und Jugendkarnevals auf traditioneller Grundlage
- Kindern finanziell schwach gestellter und kinderreichen Familien die Teilnahme am Karneval, dem Karnevalsumzug und dem Karnevalistischen Tanzsport in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder diese dabei zu unterstützen,
- die ideelle oder finanzielle Unterstützung ortsansässiger Vereine und gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen
- Auftritte, Besuche auch mit Kindergardetanz/Schautanz bei kirchlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen mit gemeinnützigem Hintergrund, sowie in Kindertageseinrichtungen, bei Schulfesten und Senioren- und Pflegeheimen
- Die Integration von ausländischen Mitbürgern, Kindern mit Migrationshintergrund in den Karneval

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Minderjährige Personen bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Zum Ehrenmitglied werden auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Zur Ernennung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
- Liquidation des Vereins
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

(2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
- das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten
- Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Mahnung, wenn der angemahnte Rückstand nicht innerhalb drei Monaten seit der Absendung der 1. Mahnung ausgeglichen wird.



Das Mitglied ist mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss vom Vorstand schriftlich zu informieren. Dem Mitglied ist gleichzeitig Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von einem Monat an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

### **§ 5 Beiträge**

Die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge wie, z.B. des Gardebeitrags bestimmt der Vorstand. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.

### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

(2) Die Organe haben über ihre Zusammenkünfte Niederschriften zu fertigen, die nach Genehmigung vom Leiter und Protokollanten zu unterzeichnen sind.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel bis zum 30.06. eines jeden Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wobei die Einberufung auch allein durch den 1. Vorsitzenden erfolgen kann. Sie erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im jeweils offiziellen Amtsblatt der Stadt Niederkassel. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.



- (4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins oder zu seiner Verschmelzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins, der über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungs-änderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats ab der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Endfassung des Protokolls beim Sitz des Vereins beim Vorstand geltend zu machen. Der Vorstand informiert über die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der offiziellen Internetseite des Vereins. Das Protokoll ist durch die Mitgliederversammlung formell durch Beschluss zu genehmigen.
- (10) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:



- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Einspruch eingelegt wurde.

(12) Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, zusätzliche Vorstandsämter entsprechend den aktuellen Anforderungen des Vereins einzurichten.

(13) Zur Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Möglichkeit der Einsichtnahme in die Endfassung des Protokolls Feststellungsklage nach § 256 ZPO erhoben werden.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören:

- der Erste Vorsitzende
- der Präsident
- der Schatzmeister

b) dem erweiterten Vorstand, dem angehören:

- der Schriftführer
- der Wagenbauwart / Zeugwart
- ggfls. weitere Vorstandsmitglieder entsprechend § 7 (12)

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der Präsident in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied, die gemeinsam den Verein vertreten. Bei Entscheidungen, bei denen eine vorherige Abstimmung aufgrund von Eilbedürftigkeit nicht abgewartet werden kann, kann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied den Verein auch ohne vorherige Abstimmung allein nach außen vertreten. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied die nachträgliche Zustimmung des Vorstands unverzüglich einzuholen.



(4) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichts
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Präsident.

(7) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Protokollführer ist der Schriftführer des Vereins, der über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ein Protokoll aufnimmt. Im Verhinderungsfall bestimmt der Sitzungsleiter ein anwesendes Vorstandsmitglied als Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Sitzung, die Person des Sitzungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, sowie die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats ab der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Endfassung des Protokolls beim Sitz des Vereins beim Vorstand geltend zu machen. Der Vorstand informiert über die Möglichkeit der Einsichtnahme auf der offiziellen Internetseite des Vereins.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.



(9) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(10) Zur Feststellung der Unwirksamkeit von Beschlüssen des Vorstands muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung Feststellungsklage nach § 256 ZPO erhoben werden.

### **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.